Ner 57 i 58.

DZIENNIK RZĄDOWY
MIASTA KRAKOWA
I JEGO OKRĘGU.

W Krakowie dnia 15 Kwietnia 1851 r.

Ner 4504. [176]

RADA ADMINISTRACYJNA

Okręgu Krakowskiego.

Nadesłane przy Odezwie C. K. Administracyi Kameralnéj Okręgowéj ad Nrum 4036 Obwieszczenie dotyczące dostawy potrzebnéj ilości papiéru do C. K. Galicyjskiéj Skarbowéj Drukarni, Rada Administracyjna jak poniżéj do publicznéj podaje wiadomości.

Kraków dnia 10 Kwietnia 1851 r.

Prezes
P. MICHAŁOWSKI.
Sekretarz Jlny
WASILEWSKI.

Nro. 13137.

Kundmachung

wegen Lieferung des Papierbedarfes für die k. k. galizische Aerarial-Druckerei in der Zeit vom 15ten Mai bis letzten Oktober 1851.

Die k. k. Aerarial-Druckerei benöthiget für die obige Zeit folgende Papiergattungen in beiläufig nachstehenden Mengen:

			Größe	
			Breite	Höhe
			Wiener Zoll	
110	sage	Einhundert Zehn Rieß Imperial-Schreibpapier	29	21½
10	„	Zehn Rieß Super-Regal-Kanzlei Schreibpapier	26	19
690	„	Sechshundert Neunzig Rieß Klein-Regal-Kanzlei-Schreibpapier	24	18½
160	„	Einhundert Sechzig Rieß Groß-Median-Kanzlei-Schreibpapier	23	17
1450	„	Eintausend Vierhundert Fünfzig Rieß Klein-Median-Kanzlei-Schreibpapier . . .	22	16½
1180	„	Eintausend Einhundert Achtzig Rieß Großkanzlei-Schreibpapier	18½	15
960	„	Neunhundert Sechzig Rieß Format-Kanzlei-Schreibpapier	17	13½
3060	„	Dreitausend Sechzig Rieß Groß-Konzept-Schreibpapier	18½	15
560	„	Fünfhundert Sechzig Rieß Format-Konzept-Schreibpapier	17	13½

		Größe	
		Breite	Höhe
		Wiener Zoll	
2020	sage Zweitausend Zwanzig Rieß ordinäres Druckpapier	17	$13\frac{1}{2}$
1500	„ Eintausend Fünfhundert Rieß Klein-Regal-Kanzlei-Bütten-Schreibpapier . . .	24	$18\frac{1}{2}$
700	„ Siebenhundert Rieß Imperial-Bütten-Schreibpapier	29	$21\frac{1}{2}$
400	„ Vierhundert Rieß Klein-Median-Bütten-Schreibpapier	22	$16\frac{1}{2}$
100	„ Einhundert Rieß Großkanzlei-Bütten-Schreibpapier	$18\frac{1}{2}$	15
825	„ Achthundert Zwanzig Fünf Rieß Medianpostdruckpapier	23	18
1500	„ Eintausend Fünfhundert Rieß Medianpostdruckpapier	$21\frac{3}{4}$	16

Zur Sicherstellung dieses Bedarfes wird eine Konkurrenz mittelst schriftlicher Offerte bei der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Lemberg eröffnet.

Die Offerte sind versiegelt, mit dem unten bestimmten Reugelde oder mit dem legalen Beweise, daß dasselbe bei einer Aerarialkasse zu diesem Zwecke erlegt worden sei, versehen, unter Anschluß von vier Musterbögen jeder zur Lieferung angebothenen Papiergattung bis einschließig 30ten April 1851 bei der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Lemberg zu überreichen und mit der Aufschrift »Anboth zur Papier-Lieferung für die

Zeit vom 15ten Mai bis letzten Oktober 1851 zu bezeichnen.« Nach Ablauf des obigen Konkurenz-Termines das ist nach dem 30ten April 1851 werden keine Offerten mehr angenommen werden.

Die Unterschriften der Offerenten sind mit dem Tauf- und Zunamen, Charakter und Aufenthaltsort deutlich anzusetzen.

Die Offerten, welche die ausdrückliche Erklärung zu enthalten haben, daß der Offerent sich den Lizitationsbedingnissen unbedingt unterziehe, werden in Gegenwart der hiezu bestimmten Kommission eröffnet werden. Die Lizitationsbedingniße sind folgende:

1) Zur Lieferung kann sowohl Bütten- als auch Maschinenpapier angebothen werden.

2) Die k. k. Finanz-Landes-Direktion behält sich die Wahl vor, entweder die ganze offerirte Papiermenge, oder nur einen Theil hievon, und zwar sowohl bezüglich der verschiedenen Papiergattungen, als auch in Absicht auf die Menge von jeder Gattung anzunehmen oder zurückzuweisen.

3) Nach Umständen werden auch Offerten auf einen Theil einer oder mehrerer Papiergattungen berücksichtiget werden.

4) Von den nach der Wahl der k. k. Finanz-Landes-Direktion angenommenen Quantitäten ist der auf ein Vierteljahr entfallende Theil vorhinein, im Laufe des ersten Monates eines jeden Quartals an die k. k. Aerarial-Druckerei auf Kosten des Unternehmers abzuliefern.

5) Die offerirten Papiere sind sowohl der Quantität als der Gattung nach genau, und die Preise in Conventions-Münze nach dem Zwanzig Guldenfuße in Ziffern und Buchstaben in der Offerte auszudrücken.

6) Die Qualität des abzuliefernden Papieres muß genau mit den vom Lieferanten vorgelegten, von der k. k. Finanz-Landes-Direktion

gewählten, hiernach bezeichneten und dem Lieferanten zukommenden Musterbögen übereinstimmen. Auch können Musterbögen von den bisher verwendeten Papiergattungen bei der k. k. Aerarial-Druckerei-Direktion eingesehen werden. Sämmtliche Papiergattungen müssen aus Leinhadern, und ohne Beimischung von fremden Stoffen haltbar und dauerhaft verfertigt sein, wie auch die angegebene Höhe und Breite genau enthalten.

7) Wird ein Angeld (Vadium) von fünf Perzenten des proportionirten Preises der angebothonen Quantität gefordert, welches entweder im Baren, oder in öffentlichen, nach dem letztbekannten Wiener-Börsekurse (und zwar die Staatsschuldverschreibungen der beiden Lottoanlehen von den Jahren 1834 und 1839 nicht über den Nominalbetrag) zu berechnenden österreichischer Staatsobligationen oder in Kasseanweisungen zu leisten ist. — Offerte ohne Angeld oder ohne die oben geforderte Erklärung werden nicht berücksichtiget werden.

8) Eben so wenig wird auf Offerte Rücksicht genommen werden, welche abweichende Nebenbedingniße enthalten, diese mögen nun die Quantität des Papieres, oder die Art, oder die Zeit der Ablieferung betreffen.

9) Die Entscheidung wird unter Anhoffung der Genehmigung des hohen k. k. Finanzministeriums von der k. k. galizischen Finanz-Landes-Direktion erfolgen, daher die Offerenten bis dahin mit Verzichtleistung auf den im §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gesetzten Termin für ihre Anbothe verbindlich bleiben.

10) Diejenigen Proponenten, deren Anbothe von der Finanz-Landes-Direktion nicht annehmbar befunden werden, erhalten das Angeld sogleich zurück.

Das Angeld derjenigen hingegen, deren Anbothe bestättiget werden, wird in die mit dem zehnten Theile des ganzen Lieferungsbetrages zu leistende Caution eingerechnet werden.

11) Diese Caution, welche auf die in dem Absatze 7 der Lizitationsbedingniße angegebene Art geleistet werden muß, und womit der Lieferant für alle aus dem Vertrage entspringenden direkten oder indirekten Ersatzleistungen zu haften sich verpflichtet, hat bis zur gänzlichen Erfüllung der unternommenen Lieferungsverbindlichkeiten erliegen zu bleiben, wo sie sodann gleich ausgefolgt werden wird.

12) Nach jeder geschehenen, und annehmbar befundenen einzelnen Theillieferung wird der dafür entfallende Vergütungsbetrag gegen klassenmäßig gestempelte, von den zur Uebernahme des Papiers berufenen Oberbeamten koramisirte Quittung sogleich ausgezahlt werden.

13) Die Zurückstellung der Angelder zu den Offerten, welche nicht berücksichtiget, oder nicht annehmbar befunden werden, die Auszahlung der Vergütungsbeträge für geschehene und annehmbar befundene Lieferungen, dann die Zurückstellung der Cautionen nach gänzlicher Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten geschieht an die Offerenten und Lieferanten selbst oder an deren legal sich als solche ausweisenden Bevollmächtigte. Die dießfälligen von den Machtgebern eigenhändig zu unterfertigenden und von der Personalgerichtsbarkeit derselben zu legalisirenden Vollmachten müssen aber jedes einzelne dieser Geschäfte besonders bezeichnen.

14) Die Ablieferung des Papiers hat vollzählig zu geschehen, das ist der Rieß Papier muß zwanzig Bücher, und ein Buch beim Schreibpapier Vier und Zwanzig Bögen, beim Druckpapier aber Fünf und Zwanzig Bögen enthalten, und alle Gattungen müssen ohne Beifügung irgend eines Ausschußes geliefert werden.

Die Schreibpapiere müssen in einzelnen Rießen, jeder Rieß mit zwei Einlagsbögen, versehen (welche jedoch zu der Anzahl von 480 Bögen, aus denen Ein Rieß zu bestehen hat, nicht gerechnet werden dürfen)

und mit Bindfäden gebunden, die Druckbögen hingegen in ganzen Bögen breit gelegt, jeder Rieß mit einem färbigen Papier abgetheilt, und zu zehn Rießen abgetheilt sein.

15) Da es nicht möglich ist, jede einzelne Lieferung sogleich bei der Abstellung bögenweise durchzugehen, und die allenfällige schlechte Qualität, oder den Abgang des Papiers zu entdecken, so werden bei der Uebernahme einer jeden Lieferung von der Uebernahmskommission sogleich einige einzelne Rieße ausgeschieden, genau durchgesehen, und überzählt werden, deren Befund sodann für die ganze Lieferung in der Art zum Maßstabe zu dienen haben, daß wenn z. B. bei einer Ueberzählung von drei Rießen ein Abgang von zwei Büchern erhoben worden wäre, für eine Lieferung von 60 Rießen ein Abgang von 40 Büchern angenommen werden würde. Jedoch bleibt es dem Ermessen der Uebernahmskommission anheim gestellt, wenn sie hiefür Gründe zu haben glaubt, auch die ganze jedesmalige Ablieferung genau durchzusehen, und zu überzählen.

16) Alle Streitigkeiten, welche gegen das Erkenntniß der Uebernahmskommission, die aus dem Druckerei-Direktor und dem Druckerei-Direktions-Adjunkten, dann einem Oekonomats-Oberbeamten zu bestehen hat, über die Annehmbarkeit einer einzelnen ganzen oder theilweisen Lieferung entstehen sollten, werden durch eine von der Finanz-Landes-Direktion zu bestimmende Kommission nach erfolgter Einvernehmung von Sachverständigen, und des Lieferanten, oder seines Bevollmächtigten entschieden werden, welcher Entcheidung ohne weitere Berufung Folge geleistet werden muß. Sollte gegen den Lieferanten entschieden werden, so hat derselbe auch nebstbei die allenfälligen Kosten dieser Kommission zu bestreiten.

17) Der auf die oben bemerkte Art erhobene Abgang oder das wegen schlechter Qualität oder sonstiger Mängel zurückgestoßene Papier muß durch vollkommen qualitätmäßiges, mit dem Musterbogen genau übereinstimmendes Papier von derselben Gattung längstens innerhalb der Frist von vier Wochen ersetzt werden, wozu der Lieferant hiemit insbesondere verpflichtet wird.

18) Ist der Lieferant gehalten, nach Bedarf auch mehr Papier als er erstanden hat, um den Erstehungspreis zu liefern, und zwar über vorläufige vierwochentliche Aufforderung und bis zu der Menge des vierten Theiles der ihm überlassenen und von ihm übernommenen Lieferung. Dagegen wird dem Lieferanten zugesichert, daß nicht weniger als die ihm überlassene Lieferungs-Quantität des von der Finanz-Landes-Direktion benöthigten Papieres abgenommen werden wird.

19) Wird jede Vertragsverbindlichkeit als eine Hauptbedingung des Vertrages erklärt. Wenn eine oder die andere Bedingung nicht genau zugehalten, oder erfüllt werden sollte, so wird die k. k. Finanz-Landes-Direktion berechtigt sein, den Vertrag entweder als gebrochen anzusehen, und die fernere Lieferung auf Kosten und Gefahr des kontraktbrüchigen Lieferanten einer Relizitation auszusetzen, oder den Lieferanten zur genauen Zuhaltung der eingegangenen Vertragsverpflichtungen zu verhalten, oder aber das erforderliche Papier außer dem Wege der Konkurenz durch freien Handeinkauf ohne Einvernehmung des Lieferanten, um welch' immer bestehende beliebige Preise beischaffen zu lassen; ohne daß der Unternehmer gegen die getroffene Wahl des aushilfsweise beizuschaffen nothwendig gewordenen Papiers oder gegen die für dasselbe zugestandenen Preise die geringste Einwendung zu machen berechtiget ist. Ferner soll der Finanz-Landes-Direktion das Recht zustehen, den hieraus dem allerhöchsten Aerar allenfalls erwachsenen Schaden aus der Cantion und den übrigen, wo immer vorfindigen Vermögen des kontraktbrüchigen Lieferanten einzubringen, dagegen soll der Kontrahent auf den hiedurch etwa erzielten Vortheil keinen Anspruch haben.

20) Werden dem bestättigten Lieferanten alle Rechtsmittel freigelassen, die er aus dem Vertrage gegen das allerhöchste Aerar in Anwendung bringen zu können vermeint.

21) Ueber dieses Lieferungsgeschäft wird ein Vertrag ausgefertigt werden, dessen klassenmäßige Stämplung der Lieferant aus Eigenem zu bestreiten hat.

Lemberg am 28 März 1851.